



2/SN-287/ME
1 von 2

ÖSTERREICHISCHER AUTOMOBIL-, MOTORRAD- UND TOURING CLUB
1010 WIEN, SCHUBERTRING 1-3
TELEFON (0222) 711 99 *

An das
Präsidium des Nationalrates
c/o Parlament

Dr. Karl-Renner-Ring
1017 Wien

Wien, am 1.12.1992
SK 23/Dr.Ha/Mag.Me-stö

2 P3
Datum: 8.12.1992
08. Jan. 1993

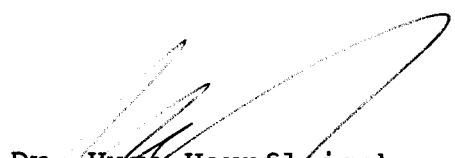
Neuj. A. Jager

Betrifft: Entwurf eines Lenkzeitengesetzes (EWR-Anpassung);
Stellungnahme des ÖAMTC;
Bundesministerium für Arbeit und Soziales,
GZl. 56719/4-2/1992

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Beilage übermittelt der ÖAMTC seine oben genannte Stellungnahme in 25-facher Ausfertigung.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Hugo Haupfleisch
Hauptabteilungsleiter
Rechtsdienste

Beilagen erwähnt



Telegrammadresse:
Autotouring Wien

Fernschreiber:
133907
Telefax:
(0222) 713 18 07

Bankverbindungen:
Raiffeisen Zentralbank Österreich AG, 1030 Wien, Kto.: 156.109
Creditanstalt Bankverein, 1010 Wien, Kto.: 50-18130
Postsparkasse, 1010 Wien, Kto.: 1896.189



ÖSTERREICHISCHER AUTOMOBIL-, MOTORRAD- UND TOURING CLUB
1010 WIEN, SCHUBERTRING 1-3
TELEFON (0222) 711 99 *

Stellungnahme des ÖAMTC
zum Entwurf eines Lenkzeitengesetzes (EWR-Anpassung)

Der ÖAMTC spricht sich aus den nachfolgend genannten Gründen gegen eine Einbeziehung von Pannenfahrzeugen und Abschleppfahrzeugen in die Regelung der Lenk- und Ruhezeiten nach dem Entwurf eines Lenkzeitengesetzes aus.

Nach Art 4 Z 10 der unmittelbar anwendbaren EG-Verordnung 3820/85 gilt diese Verordnung über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr für "besondere Pannenhilfsfahrzeuge" nicht. Nach Art 11 des durch das Lenkzeitengesetz gem Art 2 Abs 2 der zit EG-Verordnung ebenfalls umzusetzenden AETR, der für Österreich in der Fassung des BGBl 518/1975 gilt, darf der Lenker von den Regelungen des Art 6 (tägliche Ruhezeit), des Art 7 (tägliche Lenkzeit, höchste zulässige Lenkzeiten in einer Woche und in zwei aufeinanderfolgenden Wochen), des Art 8 (Höchstdauer der ununterbrochenen Lenkzeit) und Art 10 AETR (Zusammensetzung des Fahrpersonals) zur Hilfeleistung (zB bei Abschleppfahrzeugen) oder aufgrund einer Panne (zB bei Pannenfahrzeugen) abweichen, soweit dies erforderlich ist, um die Sicherheit des Fahrzeuges oder seiner Ladung zu gewährleisten und um einen geeigneten Abstellplatz oder, wenn es die Umstände gestatten, das Ziel seiner Fahrt erreichen zu können. Eine ähnliche Ausnahmeregelung enthält auch Art 10 der EG-Verordnung 3820/85.

Ein durch den Entwurf des Lenkzeitengesetzes geplantes Abgehen von dieser Ausnahmeregelung für Pannen- und Abschleppfahrzeuge ist daher durch die EG-Verordnung 3820/85 nicht vorgeschrieben und im Rahmen der durchzuführenden EWR-Anpassung österr. Gesetze mithin auch nicht erforderlich.

Der ÖAMTC tritt daher für eine Weitergeltung der bisherigen Ausnahmeregelungen des AETR für Pannen- und Abschleppfahrzeuge im Rahmen von Hilfeleistungen ein.

Wien, im Dezember 1992



Telegrammadresse: Fernschreiber:
Autotouring Wien 133907
Telefax: (0222) 713 18 07

Bankverbindungen:
Raiffeisen Zentralbank Österreich AG, 1030 Wien, Kto.: 156.109
Creditanstalt Bankverein, 1010 Wien, Kto.: 50-18130
Postsparkasse, 1010 Wien, Kto.: 1896.189